contor informiert informa

Bozen, am 22.12. 2020 CONTOR INFORMIERT 42/2020 Jahrgang 2020

Vom 24. Dezember bis zum 06. Jänner 1
Kassenbon-Lotterie 3
Elektronische Tageslosungen 4
Take-away nicht mit 10 Prozent? 4
Der Jahreswechsel steht bevor 4
BREXIT 6
Förderungen für die Bar im Dorf 6
Steuergutschrift Kommissionen für elektr. Zahlungen 6

VOM 24. DEZEMBER BIS ZUM 06. JÄNNER

Die Dringlichkeitsverordnung Nr. 76 wurden am 21. Dezember die Regeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie etwas abgeändert. Diese Regeln gelten für die Zeit vom 24. Dezember bis zum 06. Jänner.

WAS GEHT

Trotz der rigiden Regeln ist viel erlaubt. Ab 07. Jänner gelten dann wieder die Regeln, welche wir im **Contor-informiert** Nr. 41 für Sie zusammengefasst hatten, sofern bis dahin nicht gravierende Änderungen im Epidemie-Verlauf eintreten.

OFFENER EINZELHANDEL:

Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe dürfen an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen offen halten, ebenso Zeitungs- und Tabakläden und Apotheken.
An Werktagen dürfen die in der angehängten Liste angeführten Einzelhandelsbetriebe offen halten.
Die 1/10 Regel und Maske und Abstand sind einzuhalten und am Eingang muss mit einem Schild die maximal zulässige Personenanzahl angegeben werden.
Wesentlich ist auch, dass sich außerhalb des Lokals keine Menschenansammlungen bilden.
Die Heimzustellung ist jederzeit möglich; die Gesundheits- und Hygienevorschriften für die Verpackung als auch für den Transport von Lebensmitteln müssen eingehalten werden.

RESTAURANT

Erlaubt sind **Mensadienste und Cateringdienste der Restaurants**, auch wenn ein Dienstleistungsvertrag oder eine Mensavereinbarung vorliegt; bestellte Speisen und Getränke abholen (von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr) oder zustellen (von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr) ist weiterhin erlaubt. Im Lokal selbst und auch im Freien davor dürfen keine Gäste bewirtet werden.

BEHERBERGUNGSBETRIEBE

Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten weiterhin die bisherigen Regeln. Im Haus dürfen nur Hausgäste „versorgt“ werden und alle gemeinschaftlich genutzten Räume sind ab 23 Uhr geschlossen.

FRISEURE UND SCHÖNHEITSPFLEGER

Friseure und Schönheitspfleger dürfen ihre Dienstleistungen weiter erbringen, unter Einhaltung der Sicherheitsauflagen. Ebenso die Wäschereien und die Bestattungsdienste.

MÄRKTE

Alle Märkte sind geschlossen. Weiterhin erlaubt sind Märkte mit Verkauf von Lebensmitteln und von Produkten der Landwirtschaft und des Gartenbausektors.

NÄCHTLICHE AUSGANGSSPERRE

Nächtliche Ausgangssperre zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr, außer es liegen die bereits bekannten Begründungen vor und eine Eigenerklärung wird mitgeführt. Als Grund für die nächtlichen „Bewegungen" gelten: nachgewiesene Arbeits-erfordernisse, gesundheitliche Gründe oder Umstände der Notwendigkeit oder Dringlichkeit (darunter die Notwendigkeit, sich zu pflegebedürftigen Personen zu begeben, die Hunde zur nächstgelegenen Hundeauslaufzone zu bringen oder die Rückkehr – nach dem Arbeitsende – zum eigenen Wohnsitz, oder zu jenem des Partners).

ARBEITEN DÜRFEN:

Absatz 1 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 69 vom 12.11.2020 gilt weiterhin und dieser legt fest welche wirtschaftlichen Tätigkeiten erlaubt sind:

Weiter arbeiten darf ich mit den folgenden Auflagen:

- ✓ ohne Kundenkontakt
- ✓ mit der 1/10 Regel für die Mitarbeiter
- ✓ verstärkte Maßnahmen zur Reinigung und Desinfizierung von Arbeitsplätzen
- ✓ ich darf nur das Personal einsetzen, das bei vom Landesgesundheitsdienst organisierten Corona-Screenings teilnimmt

Das gilt für folgende Tätigkeiten:

- ❑ alle als wesentlich eingestufte Tätigkeiten laut Liste zum Dekret Nr. 69, Liste hier am Ende
- ❑ gewerbliche Tätigkeiten in Betriebsstätten ausschließlich zur Fertigstellung von bereits bestellten Produkten
- ❑ Dienstleistungsberufe unter weitestgehender Anwendung der agilen Arbeitsmodalitäten, wo diese möglich sind
- ❑ Tätigkeiten, die dazu dienen, die Kontinuität der Lieferketten der laut Verordnung Nr. 69 erlaubten Tätigkeiten, sowie die für die Öffentlichkeit notwendigen Dienste und wesentlichen Dienstleistungen laut Gesetz vom 12. Juni 1990, Nr. 146
- ❑ die Herstellung, der Transport, der Vertrieb und die Lieferung von Agrar- und Lebensmittelprodukten
- ❑ Bauarbeiten, die nötig sind, um die Erbringung von grundlegenden öffentlichen Diensten für die Bevölkerung zu gewährleisten
- ❑ Baustellen für öffentliche Infrastrukturen
- ❑ Baustellen, um von Schadensereignissen oder Fehlfunktionen betroffene Anlagen zu sanieren
- ❑ alle Wartungs- und Installationsarbeiten
- ❑ Baustellen mit besonderer Dringlichkeit oder strategischer Bedeutung, deren Schließung zu nachweislich relevanten Schäden führt. Dazu ist ein Meldung an den Landeshauptmann zu machen antrag.dm@pec.prov.bz.it, Formular: http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus-downloads-dokumente-zum-herunterladen.asp)
- ❑ für die Schließung der Baustellen nötigen Tätigkeiten
- ❑ durch ein einzelnes Unternehmen durchgeführten Eingriffe, bei denen es keinen Kontakt mit Dritten gibt

Für alle diese Baustellen gelten zusätzliche Maßnahmen:

- ⇨ Reduzierung der sozialen Kontakte durch verpflichtendes Mittagessen auf der Baustelle;
- ⇨ Baustellenbesprechungen online oder im Freien mit Schutz der Atemwege und Abstand;
- ⇨ Maßnahmen zur Reduzierung der Personen in den Betriebsautos sowie zur Verkleinerung und Trennung von Arbeitsgruppen.

WAS GEHT NICHT

FUTTERN IM FREIEN

Die Konsumation von Speisen und Getränken an öffentlichen Orten im Freien ist prinzipiell verboten. Das gilt sowohl für abgeholte Speisen wie auch für von zu Hause mitgenommene Speisen; eine „Marende" an einem öffentlichen Ort im Freien ist also nicht erlaubt.

FESTE UND FEIERN

Feste und Events im Freien, in den Privatwohnungen oder in den Beherbergungsstrukturen, in welchen die gemeinsamen Räume auf jeden Fall um 23.00 Uhr geschlossen werden müssen, sind verboten.

BESUCH BEI MIR ZU HAUSE

Für die Feiertage wird nachdrücklich empfohlen, die Treffen nur auf die engsten Verwandten (Großeltern, Eltern, bzw. Lebenspartner und Kinder) und auf höchstens zwei weitere nicht zusammenlebende Personen zu beschränken.

DAS GILT WEITERHIN IN ALLEN GEMEINDEN

Es gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnungen Nr. 68 und Nr. 69 und Nr. 70, zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung Nr. 73.

SCHUTZ DER ATEMWEGE:

Absatz 23, V Nr. 68 und Absatz 22+23 V Nr.73: Es besteht die Pflicht, immer einen Schutz der Atemwege bei sich zu haben und diesen in allen geschlossenen Orten und in allen Orten im Freien zu tragen, außer man ist ein Kind unter sechs Jahren. Keinen Mund-Nasenschutz brauch man in der eigenen Privatwohnung oder auch außerhalb derselben, wenn aufgrund der Beschaffenheit des Ortes (z.B. einsamer Waldweg) und der Begebenheit der Situation (kein anderer Mensch in Sicht) gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben. Ebenfalls ohne Mund-Nasenschutz können im Freien Sport und andere motorische Tätigkeiten ausgeübt werden, wenn zwei Meter Abstand eingehalten wird; bei anderen Tätigkeiten im Freien gilt ein Meter als Mindestabstand.

ICH DARF UNTERTAGS FREI ZIRKULIEREN:

Absatz 1, V Nr. 68 und Absatz 52 V Nr. 73: auf dem gesamten Landesgebiet darf ich untertags (von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mich frei und uneingeschränkt bewegen, natürlich unter Einhaltung der Regeln zum Schutz der Atemwege und des Abstandes. Dazu brauche ich keine besondere Begründung mehr und auch die Eigenerklärung brauche ich untertags nicht.

UNTERWGS IM EIGENEN AUTO:

Absatz 23, V Nr. 68: im privaten PKW tragen alle Insassen einen Schutz der Atemwege, außer es handelt sich bei allen um zusammenlebende Mitglieder desselben Haushalts. Unter dieser Voraussetzung kann bei Fahrten auf dem Landesgebiet der Mindestabstand von einem Meter unterschritten werden.

BEWEGUNG UND SPORT IM FREIEN:

Absatz 4, V Nr. 68 und Absatz 3 V Nr. 73: in der Nähe der eigenen Wohnung darf ich einzeln (also nicht in Begleitung oder in Gruppen) *körperliche Aktivitäten* betreiben; dabei muss ich den Mund-Nasenschutz tragen und zwei Meter Abstand halten.
Absatz 23, V Nr. 68 und Absatz 3+22 V Nr. 73: Will ich jedoch alleine Sport im Freien betreiben, dann geht das auch ohne Mund-Nasenschutz, sofern aufgrund der Beschaffenheit des Ortes und der Begebenheit der Situation gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben. Beim Sport im Freien (zu Fuß oder mit dem Fahrrad) kann ich auch die Gemeindegrenzen überschreiten.

DARF ICH RAUS AUS MEINER WOHNSITZ-GEMEINDE?

Absatz 1, V Nr. 68 und Absatz 52 V Nr. 73: auf dem gesamten Landesgebiet darf ich untertags (von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mich frei und uneingeschränkt bewegen, natürlich unter Einhaltung der Regeln zum Schutz der Atemwege und des Abstandes. Dazu brauche ich keine besondere Begründung mehr und auch die Eigenerklärung brauche ich untertags nicht.
Die Bürgermeister können mit eigener Maßnahme weitere Einschränkungen der Bewegungen innerhalb des Gemeindegebietes erlassen.

KASSENBON-LOTTERIE

Der Termin für den 01. Jänner 2021 für den Start der Kassenbon-Lotterie steht noch, es ist aber fraglich, ob alle schon dafür bereit sind.

Ab 1. Januar 2021 startet in Italien die Lotterie mit den telematischen Registrierkassen (lotteria degli scontrini). An der Lotterie dürfen nur inländische, volljährige Personen in der Eigenschaft als Privatpersonen teilnehmen; die Erwerbe für die freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit sind folglich ausgeschlossen.
Die Erwerbe müssen bei Einzelhändlern durchgeführt werden, welche die Tageseinnahmen elektronisch speichern und versenden. Die Erwerbe über den Onlinehandel sind ausgeschlossen.

Um an der Lotterie teilnehmen zu können, müssen sich die Bürger vorher auf dem entsprechenden Portal mit der persönlichen Steuernummer anmelden. Es wird ihnen dann als Strich- oder Barcode ein Lotterie-Code zugeteilt, der auf das Smartphone geladen oder auf Papier ausgedruckt werden kann.
Dieser Code ist dann beim Erwerb dem Einzelhändler vorzulegen, der dann mit der Versendung der Tageseinnahmen auch die Daten der Lotterie bzw. der über den Code anonymisierten Käufer übermittelt.

Hierbei wird dem Kunden pro einem Euro an Einkauf auf dem Kassenbon ein virtuelles Los gutgeschrieben, wobei zwischen Barzahlung und Kartenzahlung unterschieden wird. Es werden dabei zwei Ziehungen vorgenommen: eine für die Bargeldzahlungen, die andere für die bargeldlosen Zahlungen.
Die Gewinne sind steuerfrei. Sie sind je nach Ziehung gestaffelt, und für die Ziehungen für die bargeldlosen Erwerbe erhält auch der Einzelhändler einen Gewinn (ein Fünftel des Gewinns des ausgelosten Käufers).
Die Gewinner werden mittels Einschreiben benachrichtigt. Wer sich im gesicherten Bereich registriert hat, erhält die Mitteilung mittels E-Mail oder zertifizierter PEC-Mail.
Die Kassenbon-Lotterie wird eingeführt, um die lückenlose Erfassung der Tageseinnahmen und Ausstellung der Kassenbons zu fördern.

Damit Sie dafür gerüstet sind, müssen die Registrierkasse selbst und die dazugehörige Software entsprechend aktualisiert werden. Für die schnelle, einfache und fehlerfreie Erfassung der Lotteriecodes kann die Verwendung eines Barcode-Scanners empfehlenswert sein, sofern viele Bons pro Tag ausgestellt werden.

ELEKTRONISCHE TAGESLOSUNGEN

Neues Format der elektronischen Übertragung der Tageseinnahmen XML7.

Wie schon bei den Dokumentenarten (TD) und bei den Transkations-Codes (N-Kodexe- siehe auch unser Rundschreiben **Contor Informiert** 41-2020) sieht die Agentur der Einnahmen weiters auch eine Anpassung des Datenformats der telematischen Übertragung der Tageseinnahmen vor. Dieses neue Format (XML7) ist aktuell ebenfalls ab 1. Januar 2021 verpflichtend, es ist davon auszugehen, dass dieser Termin verschoben wird (da das neue Format erst vor wenigen Tagen veröffentlicht worden ist). Auch hierzu ist eine Aktualisierung der telematischen Registrierkasse erforderlich.
Diese Updates für die telematischen Registrierkassen sind leider meistens kostenpflichtig. Es ist weiters davon auszugehen, dass es in naher Zukunft sicherlich noch mehrere (!) Updates brauchen wird, bis alles rund läuft.

TAKE-AWAY NICHT MIT 10 PROZENT?

Die linke Hand weiß wieder mal nicht, was die recht getan hat …

Die Einnahmenagentur widerspricht in einer Auskunft der Auffassung des Finanzministeriums, das in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage für die Lieferung von Mahlzeiten die Anwendung des MwSt.-Satzes von 10 Prozent vertreten hat.

Das Finanzministerium stützt sich auf eine Vereinfachung und auf die Überlegung, dass in Zeiten des Corona-Notstandes und der Zwangsschließung der Restaurants und Gaststätten die Lieferung bzw. das Take-away als Ersatz für die Verabreichung der Speisen vor Ort zu verstehen ist. Die Speisen können nicht vor Ort verabreicht und verzehrt werden, weil die entsprechenden Lokale zwangsweise geschlossen wurden.
Die Einnahmenagentur stützt sich hingegen auf die restriktive Auslegung des Europäischen Gerichtshofes, für welchen die Abholung oder die Lieferung von Speisen nicht einer Restaurantleistung gleichkommt. Eine solche besteht nur, wenn die Speisen vor Ort verzehrt würden. Man hat vielmehr den MwSt.-Satz für die jeweiligen Produkte anzuwenden, der in den meisten Fällen 10 Prozent, bei Teigwaren (z.B. Nudelgerichten) 4 Prozent und bei Getränken 22 Prozent beträgt. In der Praxis wohl etwas schwierig in der Anwendung.

DER JAHRESWECHSEL STEHT BEVOR

und es ist sinnvoll, sich folgende Zeilen zu Herzen zu nehmen:

Zahlung von Löhnen und Geschäftsführerbezügen: Damit Geschäftsführerbezüge und Lohnkosten

steuerlich zu den Lohnbescheiden (CU) des Jahres 2020 zählen, müssen die entsprechenden Zahlungen innerhalb 12.01.2021 durchgeführt werden. Die Lohnsteuern sind innerhalb 18.01.2021 zu entrichten.

Freiberufler und Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung: Es gilt das Zu- und Abflussprinzip (sog. „Kassaprinzip“), d.h. Aufwendungen bzw. Erlöse, welche 2020 gezahlt bzw. kassiert werden, fließen noch in die Steuerperiode 2020.

Provisionsrechnungen: Handelsvertreter oder Unternehmen, welche Provisionsrechnungen ausstellen, können eine Reduzierung des Steuereinbehalts von 50% auf 20% ihrem Auftraggeber mitteilen. Diese Möglichkeit besteht für Handelsvertreter, welche für den Großteil des Geschäftsjahres abhängige oder freie Mitarbeiter beschäftigen. Die Erklärung muss innerhalb 31. Dezember 2020 entweder mittels Einschreiben oder zertifizierter E-Mail Adresse (PEC) dem Auftraggeber zugestellt werden, damit ab 2021 der reduzierte Steuereinbehalt angewandt werden kann. Die Erklärung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Mitteilungen an Zusatzrentenfonds: Innerhalb 31.12.2020 müssen, die im Jahr 2020 (für 2019) steuerlich nicht in Abzug gebrachten Einzahlungen an die Zusatzrentenfonds, mitgeteilt werden, damit bei der späteren Auszahlung der Zusatzrente diese Einzahlungen nicht besteuert werden.

Fringe benefit (Pkw an Mitarbeiter mit Abrechnung): damit die Fahrzeugkosten für den Betrieb im Jahr 2020 steuerlich in Abzug gebracht werden können, muss der Betrag, der dem Mitarbeiter für die private Nutzung des PKW mit einer Rechnung weiterbelastet wird, innerhalb 31.12.2020 vom Mitarbeiter auch nachweislich bezahlt werden. Das Limit für die Barzahlungen beträgt 2020 2.000 Euro.

Absetzbare Spesen: Alle weiteren Spesen, welche 2020 von Privatpersonen steuerlich in Abzug gebracht werden möchten, müssen innerhalb 31.12.2020 bezahlt werden (z.B. 50% für Sanierungs- oder Wiedergewinnungsarbeiten, 65% für Energiesparmaßnahmen, Unfallversicherungen, Arztspesen, Nachkauf von Versicherungsjahren, Spenden, usw.).

Inventar: Alle Unternehmen mit Abschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2020 müssen ein Inventar für Lagerbestände, Rohstoffe, Halbfertigprodukte und halbfertige Arbeiten und Baustellen, sowie anderen Endbeständen (z.B. Heizmaterial) erstellen.

Verjährung Steuerperiode 2015: Eine Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörde kann bis zum 31. Dezember des vierten Jahres (ab der Steuerperiode 2016 bis zum 31. Dezember des fünften Jahres) nach Abgabe der betreffenden Steuererklärung zugestellt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt die Steuerperiode als verjährt und kann nicht mehr beanstandet werden. Mit Jahresende 2020 gilt die Steuerperiode 2015 (Mod. PF 2016 oder Mod. 730/2016) als verjährt.
Bei einer unterlassenen Steuererklärung kann die Finanzverwaltung bis zum 31. Dezember des fünften darauffolgenden Jahres (ab der Steuerperiode 2016 bis zum 31. Dezember des siebten Jahres), eine Steuerfestsetzung zustellen. Mit Jahresende 2020 gilt bei einer unterlassenen Abgabe der Steuererklärung somit erst das Steuerjahr 2014 (Mod. UNICO 2015 bzw. Mod. 730/2015) als verjährt.

e-Rechnungseingang zum Jahreswechsel: für Rechnungen vom Dezember, die über SDI erst im Jahr 2021 eingehen, kann der MwSt. Abzug nicht im Vormonat durchgeführt werden (auch wenn innert 15. Jänner 2021 gebucht). Die Rechnung wird mit Januar verbucht, die MwSt. wird im Januar in Abzug gebracht und die Kosten müssen abgegrenzt werden. Beispiel: Rechnung mit Rechnungsdatum 28.12.2020, welche am 03.01.2021 zugestellt wird, kann erst in der MwSt. Abrechnung von Januar berücksichtigt werden. Um also Unstimmigkeiten mit dem MwSt. Abzug am Ende des Jahres zu vermeiden, empfehlen wir, die Rechnungen, welche mit Rechnungsdatum Dezember ausgestellt werden, auch frühzeitig vor Jahresende zu versenden. Dies hat auf Ihre Buchhaltung keine Auswirkung, aber es erleichtert die Verbuchung für Ihre Kunden.

Split-Payment, Liste aktualisiert: Das Ministerium für Finanzen hat kürzlich die Liste der öffentlichen Körperschaften und Gesellschaften aktualisiert, bei denen das Split Payment angewandt werden muss. Auf der Seite des Finanzministeriums https://www1.finanze.gov.it/finanze3/split_payment/public/#/archivio2021 kann in die aktualisierte Liste Einsicht genommen werden.

BREXIT

Großbritannien ist ab 01.01.2021 als Drittland zu behandeln

Am 31. Jänner 2020 ist Großbritannien aus der EU ausgetreten. Seitdem gilt eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020. In dieser Zeit gilt Großbritannien umsatzsteuerlich noch als EU-Mitgliedstaat.
Sollte es nicht zu einer erneuten Verlängerung des Übergangszeitraumes kommen (wovon auszugehen ist), wird Großbritannien ab 01. Jänner 2021 den Status eines Nicht-EU-Staates haben. Achtung also bei Einkäufen (z.B. Amazon) oder Verkäufen nach Großbritannien, nix ist mehr mit den innergemeinschaftlichen steuerfreien Lieferungen.

FÖRDERUNGEN FÜR DIE BAR IM DORF

Die Provinz Bozen unterstützt zukünftig Betriebe in Ortschaften mit mindestens hundert Einwohnern, in denen kein anderer gastgewerblicher Betrieb angesiedelt ist und dieser ganzjährig Speisen oder Getränke an Personen verabreicht, die keine Hausgäste sind. Ähnlich funktioniert ja schon seit einigen Jahren die Unterstützung der Nahversorgung im Handel.
Mit der Förderung soll somit das Bestehen von Gasthäusern für die Dorfgemeinschaft unterstützt werden.
Für die Eröffnung eines Betriebes kann eine einmalige Förderung bis zu maximal 30.000 Euro gewährt werden, für die Aufrechterhaltung bis maximal 11.000 Euro.
Zugang zu den Förderungen haben je nach Betriebsart gastgewerbliche Nahversorgungsbetriebe mit einem durchschnittlichen jährlichen Mehrwertsteuerumsatz in den letzten drei Jahren von max. 300.000 Euro.
Ausgeschlossen von den Förderungen sind Betriebe, die sich in einer Immobilie im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft befinden.
Das Beitragsgesuch kann bei einer Eröffnung innerhalb 30. April oder 31. August vor Beginn der Tätigkeit, bei einer Aufrechterhaltung bis 30. April eines jeden Jahres eingereicht werden.

STEUERGUTSCHRIFT KOMMISSIONEN FÜR ELEKTR. ZAHLUNGEN

Wie bereits bekannt (siehe auch **Contor Informiert** 31-2020) wurde mit dem Gesetzesdekret Nr. 124/2019 wurde ab 01. Juli 2020 eine Steuergutschrift in Höhe von 30% der angelasteten Kommissionen für elektronische Zahlungen (Kreditkarte, Bancomat u.a.) für Unternehmen mit einem **Vorjahresumsatz bis 400.000 Euro** eingeführt. Die Steuergutschrift steht nur für elektronische Zahlungen an den Endverbraucher (B2C) zu. Entsprechende Mitteilungen von Ihrer Bank müssten Sie bereits erhalten haben, wir bitten um die entsprechende Weiterleitung, sollten wir die Verrechnung vornehmen. Die Steuergutschrift kann mittels F24, Kodex „6916“ im Folgemonat nach Anlastung der Kommissionen verrechnet werden.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein glückliches Neues Jahr und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit im heurigen, gar nicht einfachen Jahr, welches viele Menschen an ihre persönlichen Grenzen gebracht hat. Bringen wir alle zusammen die nötige Geduld mit unseren Mitmenschen auf und machen das Beste aus der Situation.

Mit freundlichen Grüßen
CONTOR

Werner Teutsch

Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Landeshauptmann

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Presidente della Provincia

ANLAGE 1 - Detailhandel

- Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel und Getränke (Hypermärkte, Supermärkte, Nahrungsmittel-Discount, Minimärkte und andere Lebensmittelgeschäfte mit Waren verschiedener Art)
- Einzelhandel mit Tiefkühlwaren
- Einzelhandel in nicht spezialisierten Betrieben mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik (Audio und Video), elektrischen Haushaltsgeräten
- Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren in spezialisierten Betrieben (ateco: 47.2), inklusive spezialisierter Betriebe im Verkauf von elektronischen Zigaretten und Verbrauchsstoffe (Liquids)
- Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen in spezialisierten Betrieben
- Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik in spezialisierten Betrieben (ateco: 47.4)
- Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Flachglas und Baumaterialien (inklusive Keramik und Fliesen) in spezialisierten Betrieben
- Einzelhandel mit Sanitärgegenständen
- Einzelhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Produkten; Maschinen und Geräte für den Gartenbau
- Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln und Sicherheitssystemen in spezialisierten Betrieben
- Einzelhandel mit Büchern in spezialisierten Betrieben
- Einzelhandel mit Zeitungen, Zeitschriften und Periodika
- Einzelhandel mit Schreibwaren und Büroartikeln
- Einzelhandel mit Kraftwagen, Krafträdern, Kraftwagenteilen und -zubehör, Krafträderteilen- und -zubehör
- Einzelhandel mit Medikamenten in spezialisierten Betrieben (Apotheken und andere spezialisierte Geschäfte mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten

ALLEGATO 1 - Commercio al dettaglio

- Commercio al dettaglio in esercizi non specializzati con prevalenza di prodotti alimentari e bevande (ipermercati, supermercati, discount di alimentari, minimercati ed altri esercizi non specializzati di alimenti vari)
- Commercio al dettaglio di prodotti surgelati
- Commercio al dettaglio in esercizi non specializzati di computer, periferiche, attrezzature per le telecomunicazioni, elettronica di consumo audio e video, elettrodomestici
- Commercio al dettaglio di prodotti alimentari, bevande e tabacco in esercizi specializzati (codice ateco: 47.2), ivi inclusi gli esercizi specializzati nella vendita di sigarette elettroniche e liquidi di inalazione
- Commercio al dettaglio di carburante per autotrazione in esercizi specializzati
- Commercio al dettaglio di apparecchiature informatiche e per le telecomunicazioni (ICT) in esercizi specializzati (codice ateco: 47.4)
- Commercio al dettaglio di ferramenta, vernici, vetro piano e materiali da costruzione (incluse ceramiche e piastrelle) in esercizi specializzati
- Commercio al dettaglio di articoli igienico-sanitari
- Commercio al dettaglio di macchine, attrezzature e prodotti per l'agricoltura e per il giardinaggio
- Commercio al dettaglio di articoli per l'illuminazione e sistemi di sicurezza in esercizi specializzati
- Commercio al dettaglio di libri in esercizi specializzati
- Commercio al dettaglio di giornali, riviste e periodici
- Commercio al dettaglio di articoli di cartoleria e forniture per ufficio
- Commercio di autoveicoli, motocicli e relative parti ed accessori
- Commercio al dettaglio di medicinali in esercizi specializzati (farmacie e altri esecraci specializzati di medicinali non soggetti a prescrizione medica)

- Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln in spezialisierten Betrieben
- Einzelhandel mit Körperpflegemitteln, Parfümeriewaren und Reformhausprodukten in spezialisierten Betrieben
- Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Blumenzwiebeln, Saatgut und Düngemitteln
- Einzelhandel mit Haustieren und Futtermitteln in spezialisierten Betrieben
- Einzelhandel mit Optik- und Fotoartikeln
- Einzelhandel mit Brennstoffen für Hausgebrauch und Heizung
- Einzelhandel mit Seifen, Waschmitteln, Poliermitteln u.Ä.
- Einzelhandel mit Bestattungs- und Friedhofsgegenständen
- Einzelhandel mit Waren aller Art über Internet, über das Fernsehen, über Versand, Radio und Telefon
- Handel mittels Automaten
- Kleidung und Schuhe für Kinder und Neugeborene
- Unterwäsche
- Spiele und Spielzeuge im Fachhandel
- Wander-Einzelhandel von: Lebensmitteln und Getränken, Obst und Gemüse, Fisch, Fleisch, Blumen, Blumenzwiebeln, Samen und Kunstdünger; Parfums und Kosmetikartikel; Seifen, Wasch- und sonstige Reinigungsmittel; Unterwäsche; Kleidung und Schuhe für Kinder und Neugeborene
- Sportartikel, Fahrräder und Freizeitartikel im Fachhandel

- Commercio al dettaglio di articoli medicali e ortopedici in esercizi specializzati
- Commercio al dettaglio di cosmetici, di articoli di profumeria e di erboristeria in esercizi specializzati
- Commercio al dettaglio di fiori, piante, bulbi, semi e fertilizzanti
- Commercio al dettaglio di animali domestici e alimenti per animali domestici in esercizi specializzati
- Commercio al dettaglio di materiale per ottica e fotografia
- Commercio al dettaglio di combustibile per uso domestico e per riscaldamento
- Commercio al dettaglio di saponi, detersivi, prodotti per la lucidatura e affini
- Commercio al dettaglio di articoli funerari e cimiteriali
- Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto effettuato via internet, per televisione, per corrispondenza, radio, telefono
- Commercio effettuato per mezzo di distributori automatici
- Confezioni e calzature per bambini e neonati
- Biancheria personale
- Giochi e giocattoli in esercizi specializzati
- Commercio al dettaglio ambulante di: prodotti alimentari e bevande; ortofrutticoli; ittici; carne; fiori; piante; bulbi; semi e fertilizzanti; profumi e cosmetici: saponi; detersivi e altri detergenti; biancheria; confezioni e calzature per bambini e neonati;
- Articoli sportivi, biciclette e articoli per il tempo libero in esercizi specializzati